

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Aßlar**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 30 der Friedhofsordnung der Stadt Aßlar vom 12.09.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 09.09.2019 für die Friedhöfe der Stadt Aßlar folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Aßlar vom 12.09.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder ähnlichen Einrichtungen, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Aßlar gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle für Trauerfeier pro Tag | 150,00 € |
| b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag      | 50,00 €  |

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab (Gestellung des Bahrwagens) sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 6. Lebensjahr  |          |
| 1) in einer Reihengrabstätte  | 780,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte  |          |
| aa) Erstbestattung  | 780,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung   | 910,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 320,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: 230,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 180,00 €

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs.2 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühren berechnet.
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

## § 7

### Ausgrabungsgebühren / Umbettungsgebühren

#### Ausgrabungen

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | bis zu 5 Jahren nach Beisetzung eines Sarges  | 210,00 € |
| (2) | von 5-10 Jahren nach Beisetzung eines Sarges  | 190,00 € |
| (3) | ab 10 Jahren nach der Beisetzung eines Sarges | 190,00 € |
| (4) | von Urnen                                     | 90,00 €  |

#### Umbettung

Für die Umbettung von Leichenresten und Aschen werden entsprechend der Inanspruchnahme Gebühren nach § 6 berechnet.

## § 8

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 1.700,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 6. Lebensjahres 1.960,00 €
  - c) Urnenreihengrabstätte 870,00 €
  - d) Rasenreihengrab 2.990,00 €
  - e) Urnenrasenreihengrab 1.010,00 €

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Familiengrabstätte	5.030,00 €
--------------------	------------

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben:

a) Urnendoppelgrabstätte (2 Urnen)	1.580,00 €
b) Familienurnengrabstätte (4 Urnen)	2.370,00 €
c) Urnennische (2 Urnen)	1.740,00 €
d) Baumgrab (2 Urnen)	1.760,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Familiengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	130,00 €
b) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	80,00 €
c) bei Familienurnengrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	120,00 €
d) bei Urnennischen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	90,00 €
e) bei Baumgräbern je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	90,00 €

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 26 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrabstätte	220,00 €
b) Reihengrabstätte	230,00 €
c) Urnenreihengrabstätte/Urnen-doppelgrabstätte	130,00 €
d) Familiengrabstätte	430,00 €
e) Familienurnengrabstätte	160,00 €
f) Urnennische	40,00 €

Die Gebühren entstehen abweichend von § 3 Abs.1 bei Überlassung der Grabstätte.

## **§ 11 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung für eine Reihengrabstätte	8,00 €
b) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung für eine Urnenreihengrabstätte	8,00 €
c) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines für eine Reihengrabstätte	8,00 €
d) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines oder einer Gedenkplatte für eine Urnenreihengrabstätte	8,00 €
e) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung für eine Wahlgrabstätte	8,00 €
f) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabsteines für eine Wahlgrabstätte	8,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| g) Genehmigung zur Beschriftung einer Urnennischenplatte  | 8,00 €  |
| h) Ausstellung einer Zulassungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Aßlar für Gartenbau- und Steinmetzbetriebe je Betrieb/Jahr | 60,00 € |
| i) Ausstellung einer Einzelerlaubnis für Gewerbetreibende   | 12,00 € |

Die Genehmigungsgebühren für die Erstellung von Grabsteinen und Grabeinfassungen (a bis g) sind von den Antragstellern über die Hersteller zu entrichten.

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegeben oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Aßlar, 10.09.2019

Der Magistrat der Stadt Aßlar



Bürgermeister  
Christian Schwarz